

BVGer D-7569/2016 vom 13. Dezember 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7569_2016

FR: TAF D-7569/2016 du 13 décembre 2016

IT: TAF D-7569/2016 del 13 dicembre 2016

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Volltext

Bundesverwaltungsgericht Tribunal administratif fédéral Tribunale amministrativo federale Tribunal amministrativ federal Abteilung IV D-7569/2016 Urteil vom 13. Dezember 2016
Besetzung Einzelrichterin Contessina Theis, mit Zustimmung von Richterin Daniela Brüscheiler, Gerichtsschreiberin Susanne Bolz. Parteien A._____, geboren am (...), ihre Tochter, B._____, geboren am (...), beide Ukraine, beide vertreten durch Ralph Wiedler Friedmann, Rechtsanwalt, Beschwerdeführerinnen, gegen Staatssekretariat für Migration (SEM), Quellenweg 6, 3003 Bern, Vorinstanz. Gegenstand Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 22. November 2016 / N (...). Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass die Beschwerdeführerinnen (Mutter und Tochter) am 8. August 2016 in der Schweiz um Asyl nachsuchten, dass das SEM mit Verfügung vom 22. November 2016 - laut Angaben in der Beschwerde eröffnet am 29. November 2016 - in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG (SR 142.31) auf das Asylgesuch nicht eintrat, die Wegweisung aus der Schweiz nach Litauen anordnete und die Beschwerdeführerinnen aufforderte, die Schweiz spätestens am Tag nach Ablauf der Beschwerdefrist zu verlassen, dass es gleichzeitig feststellte, einer allfälligen Beschwerde gegen den Entscheid komme keine aufschiebende Wirkung zu, und die Aushändigung der editionspflichtigen Akten gemäss Aktenverzeichnis an die Beschwerdeführerinnen verfügte, dass die Beschwerdeführerinnen mit Eingabe vom 5. Dezember 2016 (Poststempel) gegen diesen Entscheid beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben und dabei beantragten, die Verfügung der Vorinstanz vom 22. November 2016 sei aufzuheben, es sei auf das Asylgesuch materiell einzutreten und ihnen sei das Asyl zu gewähren, eventualiter sei festzustellen, dass sie nicht in ihr Heimatland zurückkehren könnten und sie daher vorläufig aufzunehmen seien, dass der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten sei, dass durch den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen (legitimiert durch Vollmacht vom 15. August 2016) ebenfalls am 5. Dezember 2016 die Beschwerden des Lebenspartners und Vaters der Beschwerdeführerinnen, C._____, und seiner Ehefrau (N [...], beim Bundesverwaltungsgericht unter der Verfahrensnummer D-7563/2016 geführt) sowie der volljährigen Halbschwester der Beschwerdeführerin B._____, D._____, (N [...], beim Bundesverwaltungsgericht unter der Verfahrensnummer D-7591/2016 geführt), gegen Nichteintretensentscheide vom 22. November 2016 betreffend den Vollzug einer Dublin-Überstellung nach Litauen erhoben wurden, dass die drei Beschwerdeverfahren aufgrund der Familienkonstellation und der im Wesentlichen gleichlautenden Beschwerdevorbringen vom Bundesverwaltungsgericht koordiniert behandelt und entschieden werden, dass die vorinstanzlichen Akten am 8. Dezember 2016

beim Bundesverwaltungsgericht eintrafen (Art. 109 Abs. 1 AsylG), und zieht in Erwägung, dass das Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM entscheidet (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG), dass die Beschwerdeführerinnen am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen haben, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt sind, ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung haben und daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert sind (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG), dass somit auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG), dass über offensichtlich unbegründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden wird (Art. 111 Bst. e AsylG) und es sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, um eine solche handelt, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG), dass gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde, dass mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden können (Art. 106 Abs. 1 AsylG), dass bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1 3 AsylG), die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt ist, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.), dass die Fragen der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl demgegenüber nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheides und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens bilden, weshalb auf die entsprechenden Beschwerdeanträge nicht einzutreten ist, dass auf Asylgesuche in der Regel nicht eingetreten wird, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG), dass diesbezüglich die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, (nachfolgend: Dublin-III-VO) zur Anwendung kommt, dass gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft wird, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird, dass das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates eingeleitet wird, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO), dass im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: Take charge) die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden sind, und dabei von der Situation in demjenigen Zeitpunkt auszugehen ist, in dem der Asylsuchende erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO; vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien 2014, K4 zu Art. 7), dass gemäss Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig wird, falls es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das

Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 364/1 vom 18.12.2000, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, und nach den Regeln der Dublin-III-VO kein anderer zuständiger Mitgliedstaat bestimmt werden kann, dass der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat verpflichtet ist, einen Antragsteller, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO), dass jeder Mitgliedstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 beschliessen kann, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht), dass den vorliegenden Akten zu entnehmen ist, dass sich die Beschwerdeführerinnen vor ihrer Einreise in die Schweiz in Litauen aufgehalten hatten, wo sie über eine bis zum 22. Februar 2017 gültige Aufenthaltsbewilligung verfügen, weshalb auf die Zuständigkeit gemäss Art. 12 Abs. 1 Dublin-III-VO zu schliessen ist, dass die Beschwerdeführerin (Mutter) anlässlich ihrer Befragung zur Person im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) E._____ vom 26. August 2016 ausführte, die litauischen Behörden hätten zu verstehen gegeben, ihre Aufenthaltsbewilligung werde definitiv nicht verlängert werden, da die Litauer ihnen aus politischen Gründen feindlich gesinnt seien und sie als Gefahr betrachteten (vgl. act. A8/11, F. 7.01), dass die Beschwerdeführerin (Mutter) im Rahmen des rechtlichen Gehörs zu einer Überstellung nach Litauen ausführte, das litauische Migrationsamt habe ihr vor der Ausreise telefonisch mitgeteilt, ihre Aufenthaltsbewilligung sei bereits annulliert worden (vgl. act. A8/11, F. 8.01), dass das SEM die litauischen Behörden am 13. September 2016 gestützt auf Art. 12 Abs. 1 oder 3 Dublin-III-VO um Aufnahme der Beschwerdeführerinnen nach Art. 21 Dublin-III-VO ersuchte, dass die litauischen Behörden dem Gesuch um Übernahme am 14. November 2016 zustimmten, dass die Zuständigkeit Litauens somit gegeben ist, dass das Vorbringen des Rechtsvertreters, wonach die Vorinstanz den Einbezug der Beschwerdeführerinnen in das Asylgesuch des Konkubinatspartners und Vaters (der Beschwerdeführer im Verfahren D-7563/2016) zu Unrecht verneint habe, obschon die Familiengemeinschaft seit 2009 gelebt werde, vorliegend nicht verhängt, da sich auch der Beschwerdeführer im Verfahren D-7563/2016 derzeit mit seiner Ehefrau und der erwachsenen Tochter im selben Verfahrensstadium eines Dublin-Zuständigkeitsverfahrens befindet und ersichtlich ist, dass die Verfahren von der Vorinstanz gemeinsam behandelt wurden, wofür auch die Zuteilung aller Familienmitglieder in denselben Kanton spricht, dass ferner die Gesuche auch verbunden bearbeitet und entschieden wurden und das SEM die litauischen Behörden auf den Familienverbund hingewiesen hat und die litauischen Behörden ihre Zuständigkeit für die Asylverfahren des Partners beziehungsweise Vaters ebenfalls bejaht haben, dass es darüber hinaus keine wesentlichen Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragstellende in Litauen würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen, dass das UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) im März 2016 das litauische Asylsystem zu Handen des UN-Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR) analysierte und als im Einklang mit den Anforderungen des Völkerrechts stehend erachtete (vgl. UNHCR,

Submission by the United Nations High Commissioner for Refugees for the Office of the High Commissioner for Human Rights' Compilation Report Universal Periodic Review, 2nd Cycle, 26th Session - Lithuania, März 2016, www.refworld.org/docid/-57fb8ed94.html, besucht am 8. Dezember 2016), dass Litauen Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) ist und seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt, dass auch davon ausgegangen werden darf, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben, dass unter diesen Umständen die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt ist, dass die Beschwerdeführerinnen mit ihrem Vorbringen, sie würden in Litauen sicher nicht aufgenommen und es würde ihnen wieder eine Absage erteilt, weil die Behörden feindlich gesinnt seien und ihnen keinen Schutz gewähren wollten, weshalb sie in Litauen kein faires Asylverfahren erwarten könnten, implizit die Anwendung der Ermessensklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO respektive der - das Selbsteintrittsrecht im Landesrecht konkretisierenden - Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) fordern, gemäss welcher das SEM das Asylgesuch "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln kann, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin (Mutter) in der Beschwerde, wonach sie - und vor allem auch ihr Konkubinatspartner - in Litauen als russlandfreundliche ukrainische Aktivisten denunziert worden seien, weshalb auch der negative Entscheid betreffend die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Partners laut zuständiger Sachbearbeiterin des dortigen Migrationsamts von deren Chefin persönlich angeordnet worden sei, was darauf hindeute, dass sie alle als potentielle Gefahr angesehen würden (vgl. Beschwerdevorbringen Ziff. 14), auf Vermutungen der Beschwerdeführerin basiert, die sie nicht zu belegen oder zu konkretisieren vermochte, dass die Beschwerdeführerinnen daher kein konkretes und ernsthaftes Risiko dargetan haben, die litauischen Behörden würden sich weigern sie aufzunehmen und ihren Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der Verfahrensrichtlinie zu prüfen, dass es den Beschwerdeführerinnen nach dem oben Gesagten auch nicht gelungen ist, glaubhaft zu machen, dass die litauischen Behörden in ihrem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und sie zur Ausreise in ein Land zwingen würden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr laufen würden, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden, dass die Beschwerdeführerinnen keine konkreten Hinweise für die Annahme dargetan haben, Litauen würde ihnen dauerhaft die ihnen gemäss Aufnahmerichtlinie zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten, und sie sich bei einer vorübergehenden Einschränkung im Übrigen nötigenfalls an die litauischen Behörden wenden und die ihnen zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einfordern könnten (vgl. Art. 26 Aufnahmerichtlinie), dass den Akten keine Hinweise auf eine Erkrankung der Beschwerdeführerinnen zu entnehmen sind, dass dem SEM bei der

Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 Ermessen zukommt (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.) und den Akten keine Hinweise auf eine gesetzeswidrige Ermessensausübung (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a AsylG) durch die Vorinstanz zu entnehmen sind, dass das Bundesverwaltungsgericht sich unter diesen Umständen weiterer Ausführungen zur Frage eines Selbsteintritts enthält, dass es nach dem Gesagten keinen Grund für eine Anwendung der Ermessensklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO gibt und an dieser Stelle festzuhalten bleibt, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3), dass das SEM demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerinnen nicht eingetreten ist und - weil sie nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sind - in Anwendung von Art. 44 AsylG die Überstellung nach Litauen angeordnet hat (Art. 32 Bst. a AsylV 1), dass unter diesen Umständen allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG (SR 142.20) nicht mehr zu prüfen sind, da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist (vgl. BVGE 2015/18 E. 5.2 m.w.H.), dass die Beschwerde aus diesen Gründen abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist, und die Verfügung des SEM zu bestätigen ist, dass das Beschwerdeverfahren mit vorliegendem Urteil abgeschlossen ist, weshalb sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos erweist, dass das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ebenfalls gegenstandslos geworden ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass aufgrund der Konnexität des vorliegenden Beschwerdeverfahrens mit den Verfahren D-7563/2016 und D-7591/2016 und den im Wesentlichen gleichlautenden Beschwerdevorbringen die Kosten vorliegend auf Fr. 200.- reduziert werden (Art. 63 Abs. 4bis Bst. a VwVG i.V.m. Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite) Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 200.- werden den Beschwerdeführerinnen auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen. 3. Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerinnen, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde. Die Einzelrichterin: Die Gerichtsschreiberin: Contessina Theis Susanne Bolz Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.